

Rechtliche Rahmenbedingungen für elektronische Transaktionen

Ein kurzer Überblick über die
rechtlichen Fragen des E-Business

Mangelnde Kenntnis des anwendbaren Rechtsrahmens

„Eine bessere Kenntnis der Rechtslage würde zweifellos dazu beitragen, das Vertrauen in die neuen Formen des elektronischen Handels zu stärken.“

(Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Vertrauenswürdigkeit elektronischer B2B-Marktplätze“)

Was macht der CH-Gesetzgeber?

- Bundesgesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr (BeG)
- Bundesgesetz über die Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES)
- Verordnung EFD über elektronische übermittelte Daten und Informationen (EIDI-V)

Bundesgesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr



- Widerrufsrecht innerhalb von 7 Tagen
- Informationspflichten
- Verlängerung der Gewährleistungspflicht

Widerrufsrecht

- Innerhalb von 7 Tagen ab Vertragsabschluss
- Die Parteien müssen die empfangenen Leistungen zurückerstatten
- Kunde schuldet keine Entschädigung, nur angemessenen Mietzins und Ersatz für Auslagen
- Kosten der Rücksendung der Ware trägt der Kunde

Kein Widerrufsrecht

- Bei ausdrücklichem Verzicht des Konsumenten
- Audio- und Videoaufzeichnungen sowie Software, die vom Kunden entsiegelt wurden oder heruntergeladen werden können
- Verträge, bei denen die Leistung des Kunden unter 100 Franken liegt
- Verträge über Finanzdienstleistungen
- Güter die nach Angaben des Kunden angefertigt werden oder schnell verderben
- Dienstleistungen, die auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind
- Wetten und Lotterien

Kritik an der geplanten Regelung

- Anbieter werden Waren erst nach Ablauf der Widderrufsfrist liefern
- Angleichung an EU-Regelung sinnvoll
- Beginn des Fristenlaufs mit Lieferung der Ware



Vertragliche Informationspflichten

- Name und Adresse
- Preis in Schweizer Franken, Höhe der Gebühren und Kosten
- Lieferfrist
- Bestand und Form des Widerrufsrechts des Kunden
- Gilt nur für **Konsumentenverträge**

Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

- Schadenersatz
- Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn Konsument diese Informationen erhalten hat



Vorvertragliche Informationspflichten

- Neue Regelungen werden ins Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) eingefügt
- z.B. Hinweis auf technische Schritte, die zum Vertragsabschluss führen, Möglichkeit der Korrektur von Eingabefehlern vor Abgabe der Bestellung
- Gilt auch für B2B und unabhängig davon, ob ein Vertrag zustande kommt

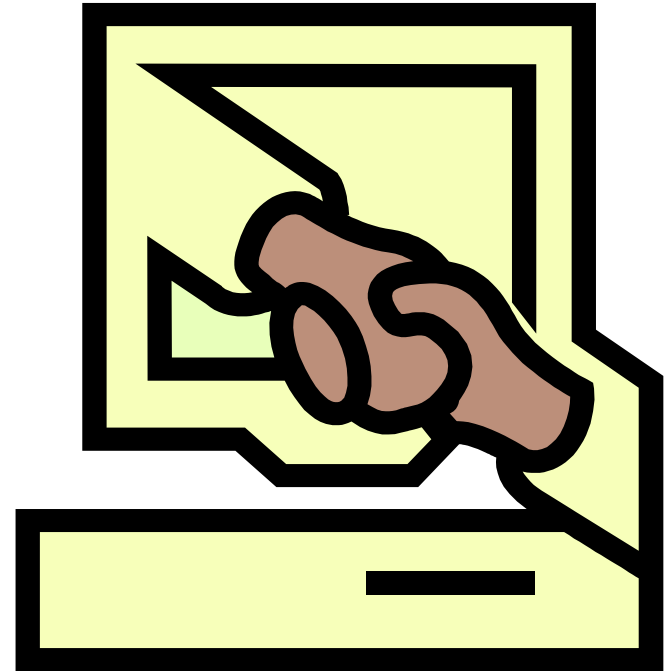
Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

- Verstoss gilt als unlautere Handlung gemäss UWG
- Gefängnis oder Busse bis zu CHF 100 000
- Antragsdelikt



Fazit

- Pflichten, die sich aus dem neuen Gesetz ergeben, haben bereits Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Website
- Pflichten sind relativ einfach zu erfüllen, haben aber bei Nichtbeachtung z.T. schwerwiegende Folgen



Die elektronische Signatur

- Verschlüsselungsverfahren, bei dem unterschiedliche Schlüssel für die Ver- und die Entschlüsselung verwendet werden
- Mit Hilfe der elektronischen Signatur soll die **Identität** des Verfassers des signierten Textes sowie die **Authentizität** des Textes sichergestellt werden



Das Bundesgesetz über die Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES)

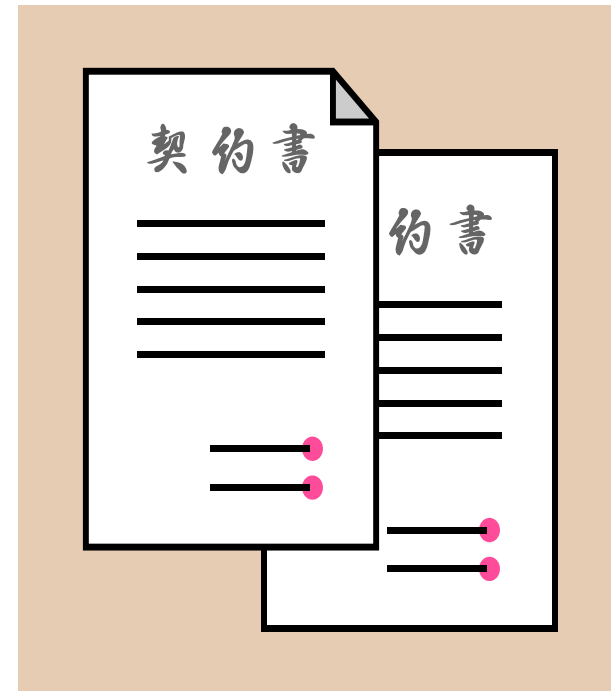
- Anerkennung der AnbieterInnen für Zertifizierungsdienste
- Gleichstellung der qualifizierten elektronischen Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift (neue Vorschrift im OR)

Die AnbieterInnen von Zertifizierungsdiensten (CA's)

- Natürliche oder juristische Personen und Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden
- CA bestätigt als vertrauenswürdige Dritte, dass ein öffentlicher Prüfschlüssel einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden kann
- CA ist verpflichtet, die Identität des Antragsstellers zu überprüfen
- In der Schweiz existiert im Moment keine CA!

Gleichstellung mit der Handunterschrift

- **Grundsatz der Formfreiheit:**
Bereits heute können die meisten Verträge gültig über Internet abgeschlossen werden
- Auch nach Inkrafttreten des ZertES werden z.B. notarielle Beglaubigungen nicht automatisch über das Internet möglich sein



Neue Technik - neue Chancen?

- Höherer Beweiswert der elektronisch signierten digitalen Urkunden
- Auswirkungen auf das e-Government durch vereinfachte und effizientere Kommunikation mit Behörden
- Funktionszertifikate?

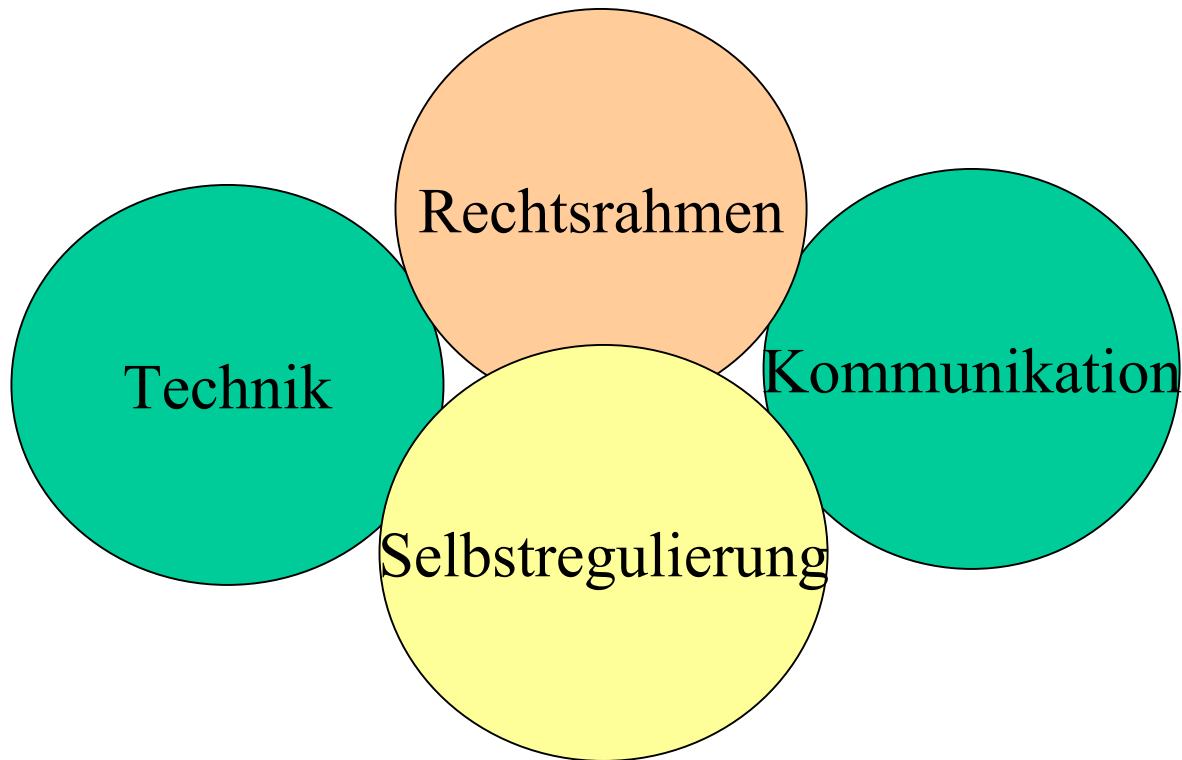
E-Billing

- Einreichen von **elektronischen Belegen** zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs sowie der Steuerbefreiung bei der Mehrwertsteuer (Art. 3 EIDI-V)
- Nur Belege, die mit der **elektronischen Signatur laut Gesetz** versehen sind, erfüllen die Anforderungen der EIDI-V
- Das EFD anerkennt **zu diesem Zweck** die Zertifikate des TC Trust Center (Hamburg)
- EIDI-V wird zur Zeit bereits überarbeitet!

Fazit

- Der CH-Gesetzgeber versucht, durch den „autonomen Nachvollzug von EU-Recht“, den Wirtschaftsstandort Schweiz vor Nachteilen zu bewahren
- Rechtliche Rahmenbedingungen sind für viele Marktteilnehmer aber heute noch nicht transparent genug

Vertrauen als Fundament elektronischer Märkte



Stehlunch und Führung durch die Ausstellung „Cybernetguard“

Wir danken unseren Sponsoren

suva **sapros**[®] safety products